

Straßenbeleuchtungsvertrag

zwischen

der Stadt Fürth, Referat II (Kämmerei),
Königstraße 88, 90762 Fürth
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Dr. Thomas Jung

- nachfolgend Stadt genannt -

und

der infra fürth service gmbh
Leyher Straße 69, 90763 Fürth
vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Dr. Hans Partheimüller

- nachfolgend infra genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Stadt hat die Aufgabe, im Rahmen von § 128 BauGB und Art. 57 BayStrWG eine Straßenbeleuchtung zu errichten und die Beleuchtung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze durchzuführen. Diese Aufgabe wurde bis zum Abschluss dieses Vertrages im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages durch die infra wahrgenommen. Um den städtischen Haushalt zu entlasten, sollen die Kosten der Straßenbeleuchtung für die Stadt Fürth reduziert werden. Aus diesem Grund wird die Straßenbeleuchtung von der infra fürth service gmbh in eigener Verantwortung durch diesen Straßenbeleuchtungsvertrag übernommen. Der Straßenbeleuchtungsvertrag regelt insbesondere die Wartung und Dienstleistung für die Aufrechterhaltung der Straßenbeleuchtung, regelt die geplanten Investitionen und beinhaltet auch einen Übergang des wirtschaftlichen Eigentums im steuerrechtlichen Sinne auf die infra. Durch Synergieeffekte im infra-Konzern sollen die Betriebskosten bei der Straßenbeleuchtung für die Stadt langfristig reduziert werden. Dieser Straßenbeleuchtungsvertrag löst den bisher bestehenden Betriebsführungsvertrag, der lediglich Betrieb und Unterhalt regelte, ab.

§ 1 Gegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen zum Betrieb, zur Instandhaltung, Planung, Projektierung, Errichtung, Finanzierung der im Eigentum der Stadt stehenden öffentlichen Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet Fürth.
2. Gegenstand des Vertrages ist zudem eine Energieeinsparcontractingvereinbarung mit dem Ziel, in den ersten drei Jahren der Vertragslaufzeit alle noch nicht auf Energiesparleuchtmittel umgestellten Lichtpunkte mit einem insgesamt Aufwand von 1,4 Mio € netto (ohne Personalaufwand Straßenbeleuchtungspersonal) energiesparend umzurüsten.
Diese kostenintensive Unterhaltsmaßnahme amortisiert sich durch die anteilige Einsparung von Betriebsstromkosten je Lichtpunkt in der verbleibenden Vertragslaufzeit.
3. Darüber hinaus werden unter Anrechnung des Restwertes der städtischen Ruthmannsteiger die verbleibenden Forderungen der infra aus der Betriebsführung Straßenbeleuchtung 2003 über den Kostenansatz je Lichtpunkt verteilt über die Vertragslaufzeit durch die Stadt getilgt. Die Ruthmannsteiger gehen hiermit in das Eigentum der infra über.
4. infra muss alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Aufgaben benötigten Werkzeuge, Geräte und Fahrzeuge bereithalten. infra ist ferner verpflichtet, alle erforderlichen Ersatzteile in ausreichender Menge auf Lager zu halten. Als Ersatzteile sind stets Originalteile zu verwenden. Soweit solche wegen Überalterung nicht mehr zu beschaffen sind, kann die infra auch gleichwertige Materialien anderen Fabrikats verwenden.
5. Zu den Beleuchtungsanlagen gehören neben den Leuchtstellen auch die Teile des Kabel- und Freileitungsnetzes, die der Versorgung der Beleuchtung dienen, einschließlich aller Zuleitungen und der dazugehörigen technischen Einrichtungen, d.h. alle Anlagenteile, die zwischen den Phasenklemmen der Einspeisung und dem Mittelpunktleiter im Netz oder in Schaltanlagen des Stromversorgungsunternehmens liegen, einschließlich der Isolatoren nebst Stützen.

§ 1 a) Lieferung von Licht

1. infra liefert der Stadt Licht für die öffentliche Straßenbeleuchtung in Form von Lichtpunkten. Ein Lichtpunkt ist der Standort eines Beleuchtungskörpers, z.B. Beleuchtungsmast, Überspannungsbeleuchtung. Die Anzahl der dem Vertrag zugrunde liegenden Lichtpunkte werden in Anlage 1 festgelegt. Die Stadt kann durch schriftlichen Auftrag die Anzahl der Lichtpunkte erweitern oder verringern.

2. In der Lieferung von Licht ist

- die Lieferung von Strom zur Erzeugung von Licht
- Leistungen für den laufenden Betrieb und
- Leistungen für die Instandhaltung/Instandsetzung
- Dokumentation

enthalten.

3. Die Leistungen für den Betrieb umfassen folgende Maßnahmen:

- (1) Betrieb der Leucht- und Schaltstellen im dargestellten Umfang (Anlage 1) oder nach besonderer Vereinbarung.
- (2) Arbeitsvorbereitung

Für die Instandhaltung der Beleuchtungsanlagen werden die arbeitsvorbereitenden Tätigkeiten erbracht, wie z.B. das Erstellen und Nachhalten der

- Leuchtstellen- und Schaltstellenkartei,
- Betriebs- und Bestandpläne,
- Veränderungsnachweise,
- Terminpläne
- sowie das Bereithalten der Materialien für Leuchtstellen.

- (3) Schalten der Straßenbeleuchtung

Das Ein- und Ausschalten der Straßenbeleuchtung erfolgt durch Dämmerungsschalter über Rundsteuerungsanlagen. Die Betriebsweise der Straßenbeleuchtung wird durch die Stadt in Abhängigkeit vom Tageslicht und der örtlichen, zeitlichen Verkehrslage festgelegt. Der Stadt steht das Leistungsbestimmungsrecht zu, den Ort, den Umfang und die Zeitdauer der Beleuchtung zu regeln:

- (4) Ausasten von Bäumen

Bäume werden ausgeastet, soweit es für die Sicherheit der Beleuchtungsanlage notwendig ist

- (5) Arbeitsabwicklung und Überwachung

Die im Rahmen des Betriebes und der Instandhaltung der Leucht- und Schaltstellen zu erbringenden Leistungen werden unter Beachtung der einschlägigen VDE-Bestimmungen (VDE 100-105) und DIN (DIN 5044), der infra-internen Bestimmungen und Richtlinien sowie der Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt und den Erfordernissen entsprechend beaufsichtigt und überwacht.

4. Die Leistungen für die Instandhaltung umfassen folgende Maßnahmen:

Die Instandhaltung umfasst die Gesamtheit der Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes der Leucht- und Schaltstellen. Im einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Leistungen:

(1) Wartung

Wartung der Straßenbeleuchtungsanlage insbesondere der Masten, Beleuchtungskörper und der hierzu führenden Stromleitungen bzw. der Stromkabel, Beleuchtung Rathhausturm

(2) Turnusmäßige Kontrollen und Störungsbeseitigung

Die turnusmäßige Kontrolle und die Störungsbeseitigung umfassen im wesentlichen folgende Arbeitsvorgänge:

- Kontrollieren der Leucht- und Schaltstellen und Prüfen auf Funktionfähigkeit, Messen der Lampen- und Stromkreisbelastungen bei Bedarf,
- Erfassen der Störungen an den Leucht- und Schaltstellen,
- Beseitigen der Störungen an den Leucht- und Schaltstellen größere Störungen sofort, kleinere Störungen am folgenden Tag, außerhalb des Turnus bekannt gewordene Störungen auf Anforderung bei erkennbarer Notwendigkeit,
- Austausch verschlissener Teile,
- Prüfen der Dämmerungsschalter und Neueinstellen bei Notwendigkeit.

(3) Leuchtenreinigung und Lampenersatz

Der Lampenersatz der Leuchten erfolgt turnusweise nach Ablauf der vom Hersteller festgelegten Brenndauer des jeweils eingesetzten Lampentyps.

Gleichzeitig mit dem Ersatz der Lampen werden die Leuchtkörper gereinigt. Die Leuchtenreinigung mit Lampenersatz umfasst im wesentlichen folgende Arbeitsvorgänge:

- Reinigen der Abdeckschalen
- Behandeln der Leuchtendichtungen,
- Ersetzen der Lampen und Starter,
- Prüfen der Betriebsbereitschaft der Leuchte

(4) Inspektion

Bei der Inspektion, die zusammen mit Leuchtenreinigung und Lampen-ersatz stattfindet, werden im wesentlichen folgende Tätigkeiten zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes durchgeführt:

- Feststellen, Beurteilen und Aufschreiben der Beschaffenheit des mechanisch-statischen und des elektrooptischen Teils der Leuchtstelle,
- Prüfen der Schutzmaßnahme und Schutzart der Leuchtstelle entsprechend VDE 0105 alle vier Jahre.

(5) Instandsetzung

Die Instandsetzungspflicht der infra erstreckt sich auf die Behebung der durch natürlichen Verschleiß entstandenen Schäden an der Beleuchtungsanlage. Sie schließt insbesondere die Auswechslung defekter Lampen, Abdeckgläser, Starter, Drosselspulen, Kondensatoren, Relais und Schaltuhren ein. Die Entsorgung des ersetzten Materials wird von der infra oder in deren Auftrag durch einen geeigneten Unternehmer vorgenommen. Fällt die Straßenbeleuchtung insgesamt oder in klassifizierten Straßen ganz aus, so ist die infra verpflichtet, die Mängel unverzüglich abzustellen.

5. Dokumentation

Die Dokumentation der Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung wird von der infra durchgeführt. Die aktuellen Pläne der öffentlichen Straßenbeleuchtung werden der Stadt auf Anforderung zur Verfügung gestellt. In den Plänen ist der Standort der Leuchtstelle genau zu erfassen.

6. infra ist berechtigt, die Leistungen auch durch Dritte (Subunternehmer) zu erfüllen. Die infra übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten.
7. Die Stadt wird im Rahmen einer Personalgestellung das zu Vertragsbeginn vorhandene städtische Personal für den laufenden Betrieb und Instandhaltung stellen. Nach der Umstellung auf die Energiesparbeleuchtung (voraussichtlich Mitte 2007) wird das noch für den Unterhalt benötigte Personal durch den Abbau von 2 Helferstellen auf 6 Vollzeitkräfte reduziert. Die Stadt sorgt für eine interne Umsetzung. Für das verbleibende Straßenbeleuchtungspersonal werden Verhandlungen zur Übernahme in die infra aufgenommen.

§ 2

Projektierung, Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Änderung der Straßenbeleuchtungsanlage (Vorfinanzierung)

1. Die Stadt entscheidet und koordiniert im Rahmen der städtebaulichen Planung über Art und Umfang der öffentlichen Straßenbeleuchtung. Die technische Pla-

- nung obliegt der infra, die diese Leistung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik erbringen wird.
2. Vor einer Erstellung, Erweiterung oder Änderung der Straßenbeleuchtungsanlage ist zwischen der Stadt und der infra eine schriftliche Vereinbarung über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zu treffen. Im wesentlichen beinhaltet diese Vereinbarung eine schriftliche Beauftragung durch das grundsätzlich zuständige Baureferat der Stadt Fürth und eine Auftragsbestätigung einschließlich der Kostenangabe der infra.
 3. Die Erstellung der Straßenbeleuchtungsanlage umfasst die erstmalige Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage i.S.v. § 128 BauGB und die Erweiterung der bestehenden Anlage durch Errichtung zusätzlicher Leuchtstellen sowie Baumaßnahmen zur Erhöhung des Anschlusswertes bestehenden Leuchtstellen.
 4. Als Änderungen der Straßenbeleuchtungsanlage gelten alle Baumaßnahmen, die keine Erstellung und keine Instandsetzung/Instandhaltung sind. Zu den Änderungen gehören beispielsweise Umliegungen von Netz- und Schaltanlagen und der Standortwechsel von Leuchtstellen.
 5. Die Kosten für eine Erstellung bzw. einer durch die Stadt veranlassten oder durch die Stadt durch einen Dritten veranlasste Änderung der Straßenbeleuchtungsanlage trägt die Stadt.

§ 3

Übertragung des unmittelbaren Besitz an den Beleuchtungsanlagen

Die Stadt überträgt unentgeltlich rückwirkend zum 01. Januar 2004 den unmittelbaren Besitz an allen Beleuchtungsanlagen und -einrichtungen im Stadtgebiet Fürth auf die infra. Die infra ist verpflichtet, die Beleuchtungsanlagen im derzeit bestehenden Umfang fortzuführen und zu erhalten.

Die infra hat die Beleuchtungsanlage zu erhalten und einer ordnungsgemäßen Wirtschaft entsprechend nach den Maßstäben der ertragssteuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten zu ersetzen. Sie trägt auch die Gefahr des zufälligen Untergangs. Neu errichtete Anlagen und neu hinzukommendes Zubehör verbleiben im unmittelbaren Besitz der infra, gehen aber zum Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsbereitschaft in das Eigentum der Stadt über.

Die infra hat die auf den Besitzgegenstand bezogenen öffentlich rechtlichen Abgaben zu tragen.

Die infra stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die von Dritten hinsichtlich der Straßenbeleuchtungsanlage auf Grund gesetzlicher Ansprüche geltend gemacht werden. Die infra ist verpflichtet, Haftpflichtversicherungsverträge abzuschließen, die auch die Ansprüche gegen die Stadt abdecken.

Die Stadt bleibt Erschließungsträgerin im Sinne der Vorschriften des Baugesetzbuches. Sie beauftragt für Planung und Herstellung der Beleuchtungsanlage die infra.

§ 4

Abrechnung und Bezahlung (Vergütung)

1. Die Stadt ist grundsätzlich verpflichtet, sämtliche erbrachte Leistungen der infra im Rahmen dieses Vertrages zu vergüten.
2. Die Stadt vergütet für den Betrieb inklusive Stromlieferung sowie für Unterhaltsarbeiten nach § 1a) ein Pauschalentgelt je Lichtpunkt.
3. Das Pauschalentgelt je Lichtpunkt beinhaltet
 - a) die Stromlieferungskosten für eine durchschnittliche jährliche Brenndauer von 4.100 Std./Lichtpunkt/Jahr,
 - b) die Personalkosten der infra-Mitarbeiter (ausgenommen das städt. Straßenbeleuchtungspersonal) für den Betrieb und die Unterhaltung inklusive 24-Stunden-Bereitschaft und digitaler Netzerfassung,
 - c) die Materialkosten für den alters- und verschleißbedingten Austausch von Masten, Überspannungen, Beleuchtungsmitteln bzw. Beleuchtungskörpern und der Beleuchtungsnetzkaabel inkl. Netzeinbindung,
 - d) die Anschaffung und Unterhaltung von Spezialfahrzeugen (Ruthmannsteiger),
 - e) das Vorhalten entsprechender Personalaufenthalts- und Werkstatträume, Lagermöglichkeiten für Ersatzteile und Garagen für die Spezialfahrzeuge,
 - f) Modernisierungsmaßnahmen zur Energieeinsparung,
 - g) sonstige Maßnahmen, die der Straßenbeleuchtung zuzurechnen sind.
4. Das Entgelt je Lichtpunkt bemisst sich gem. Anlage 1 aus dem Strompreis und den übrigen Kosten.
 - a) Der Strompreis setzt sich aus dem Energiepreis, der KWK-Abgabe, der EEG-Abgabe, der Konzessionsabgabe und der Stromsteuer zusammen.
 - b) Sollten nach Vertragsabschluss erlassene oder geänderte Rechtsvorschriften, behördliche Maßnahmen oder umweltrechtliche Bestimmungen die Wirkung haben, dass die Stromversorgung unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt wird, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Entgelte für die Stromversorgung entsprechend von dem Zeitpunkt ab, an dem die Vertauierung bzw. Verbilligung in Kraft tritt. Dies gilt für Entgelte für die Netznutzung entsprechend.
 - c) Die übrigen Kosten beinhalten eine rechnerische Kostengröße. Diese beinhalten

ten alle im Zusammenhang mit der Straßenbeleuchtung anfallenden Kostenarten (ohne die in Nr. 8 näher bezeichneten Kosten) wie z.B. laufende Betriebskosten, Kosten der Lampenauswechslung, investitionsabhängige Kosten (Kapitaldienst und Abschreibungen) und die Tilgung der aus 200 resultierenden Alt-Verbindlichkeiten. Die Höhe dieser übrigen Kosten bemisst sich nach dem vereinbarten Entgelt je Lichtpunkt für 10.000 Lichtpunkte (Basisjahr 2004) abzüglich des entsprechenden, in a) näher bezifferten Strompreises.

5. Die Ermittlung des jeweiligen jährlichen Entgelts je Lichtpunkt ist an nachstehende Preisgleitklausel gebunden, welche mit der in Anlage 1 beigefügten Tabelle errechnet wird. Maßgebend sind die jeweiligen Werte, die sich am ersten Werktag im Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr ergeben, d.h. die am 01.06.2004 festgelegten Werte sind für das Abrechnungsjahr 2005 bindend usw.

a) Für die Bestandteile des Strompreises gilt folgendes:

aa) Energiepreis

Referenzmaßstab für den Energiepreis ist der an der Strompreisbörse EEX in Leipzig festgestellte Basepreis für das folgende Kalenderjahr. Der im Vorjahr ermittelte Energiepreis erhöht bzw. vermindert sich um die sich ergebende Differenz aus dem am ersten Werktag im Juni des laufenden Jahres und dem am ersten Werktag im Juni des Vorjahres jeweils gültigen Basepreises.

bb) KWK-Abgabe

Wenn zum ersten Werktag im Juni des laufenden Jahres der für das folgende Kalenderjahr gültige KWK-Satz des KWK-G noch nicht vorliegt, muss im Einvernehmen mit der Stadt Fürth der maßgebende Betrag durch qualifizierte Schätzung ermittelt werden.

cc) EEG-Abgabe

Da der EEG-Abgabesatz zum ersten Werktag im Juni des laufenden Jahres der für das folgende Kalenderjahr noch nicht vorliegt, muss im Einvernehmen mit der Stadt Fürth der maßgebende Betrag durch qualifizierte Schätzung ermittelt werden.

dd) Konzessionsabgabe

Der maßgebende Satz wird der infra von der Stadt Anfang Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr bekannt gegeben.

ee) Stromsteuer

Wenn zum ersten Werktag im Juni des laufenden Jahres der für das folgende Kalenderjahr gültige Stromsteuersatz noch nicht vorliegt, muss im Einvernehmen mit der Stadt Fürth der maßgebende Betrag durch qualifizierte Schätzung ermittelt werden.

- b) Die übrigen Kosten erhöhen sich jährlich absolut um den Betrag, um den sich die in der dem Vertrag zugrundeliegenden Kalkulation über die Mindestvertragslaufzeit aufgeführten laufenden Betriebskosten und Kosten der Lampenauswechslung erhöhen. Bei diesen Kosten wird von einer 2,0 %-igen Erhöhung p.a. ausgegangen.
6. Für 2004 beträgt das Entgelt je Lichtpunkt € 72,41 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
 7. Maßgebend für die Gesamtabrechnung ist die Anzahl der festgestellten Lichtpunkte zum 01.04.2004 und die jeweils neu hinzukommenden Lichtpunkte bis zum 30.06. eines jeden Vertragessjahres.
 8. Die Kosten für eine Erstellung bzw. Änderung nach § 2 einer Straßenbeleuchtungsanlage wird nicht pauschal nach Lichtpunkt abgegolten. Hier erfolgt eine Rechnung nach den Herstellungs- und Planungskosten gemäß dem vorher errechneten Angebot.
 9. Zu den jeweiligen errechneten Vergütungssätzen bzw. Pauschalkosten wird noch die jeweilige Umsatzsteuer zu den jeweils aktuellen Sätzen verrechnet.

§ 5 Fälligkeit

Das Pauschalentgelt ist in zwei Jahresraten jeweils zum 31.03. und zum 30.09. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die Zahlung hat auf das Konto Nr., Kennwort: Straßenbeleuchtung (Debitoren-Nummer:), bei der Sparkasse Fürth, BLZ.: 762 500 00 zu erfolgen.

Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

Das Recht zur Aufrechnung steht der Stadt nur zu, wenn ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht der Stadt insoweit zu, als ihr Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag beginnt am 01. Januar 2004 und endet nach einer Laufzeit von 15 Jahren am 31.12.2018.
2. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere 5 Jahre, wenn er nicht von einer der vertragschließenden Parteien mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird.

3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- a) wenn einer der Vertragsparteien gegen Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung verstößt,
 - b) Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen mit einem Entgelt, das über dem einer jährlichen Pauschalvergütung liegt,
 - c) wenn über das Vermögen der infra ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Rechte an den Beleuchtungsanlagen

Die öffentlich rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der Verkehrssicherungs- und Beleuchtungspflicht verbleiben bei der Stadt und werden durch diesen Vertrag nicht berührt. Zu diesen Verpflichtungen gehört auch die Kennzeichnung der Leuchtstellen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die Stadt gewährt der infra das Recht, städtische Grundstücke und öffentliche gewidmete Flächen für die Zwecke der Straßenbeleuchtung unentgeltlich zu nutzen. infra wird dieses Recht schonend ausüben.

Soweit bei der Erstellung oder Änderung von Leuchtstellen Privatgrundstücke benutzt werden, wird die Stadt die infra dabei unterstützen, die Genehmigung für diese Leuchtenstandorte einzuholen. Für Dritte (Grundstückseigentümer) besteht eine Duldungspflicht bezüglich von Beleuchtungsanlagen gemäß § 126 Baugesetzbuch (BauGB). Die Stadt überträgt hiermit ihre Rechte hieraus für die Vertragsdauer auf die infra, die hiermit die Annahme erklärt.

Bei einer Beschädigung, Zerstörung einer Straßenbeleuchtungsanlage durch Fremdeinwirkung (Vandalismus, Verkehrsunfälle) oder Naturereignisse verpflichtet sich die infra, die Wiederherstellungskosten bis zu einer maximalen Höhe von 5.000,- € pro Jahr zu ersetzen. Der darüber hinausgehende Schaden wird durch die Stadt übernommen.

Bei einer mutwilligen oder fahrlässigen Beschädigung oder Zerstörung wird infra den Schädiger versuchen zu ermitteln und den Schaden in Rechnung zu stellen.

Hierzu tritt die Stadt die bestehenden und zukünftigen Forderungen aus Beschädigung von Straßenbeleuchtungsanlagen, insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung, an die infra ab. Die infra erklärt die Annahme dieser Abtretung.

§ 8 Haftung

Schadensersatz wegen Leistungsverzögerung oder nicht erbrachter Leistung ist ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der infra oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegen oder welche auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht) beruhen. Im Falle einer fahrlässigen Verletzung einer Kardinalspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit keine Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit vorliegen.

infra haftet nicht für Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Arbeitskampfmaßnahmen, außergewöhnliche Naturereignisse oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht steht oder deren Anwendung ihr nicht zugemutet werden kann. Während der Zeitdauer einer höheren Gewalt ruhen die Verpflichtungen der infra aus diesem Vertrag, so lange, bis es der infra möglich ist, Hindernisse, Störungen und deren Folgen zu beseitigen.

§ 9 Wirtschaftlichkeitsklausel

Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses so nachhaltig oder wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Stadt und der infra nicht mehr in einem angemessenen Verhältniss zueinander stehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

Das Stromsteuergesetz ist eine wesentliche Kalkulationsgrundlage für diesen Vertrag.

§ 10 Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig, i.d.R. sechs Monate vorher, anzukündigen.

Die infra ist zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten der infra in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen.

Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Stadt, es sei denn, es handelt sich um eine Übertragung innerhalb eines Konzerns. Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden.

§ 11 **Schlussbestimmungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die das Schriftformerfordernis aufhebt.

Sollte eine Bestimmung in diesem Vertrag oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Verpflichtung entsprechend dem Sinn und Zweck der weggefallenen Vereinbarung möglichst nahe zu ersetzen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Fürth.

Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und die infra erhalten vom Vertrag und seinen Anlagen sowie von sämtlichen Nachträgen je eine Ausfertigung.

§ 12 **Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft und kann nicht vor dem 31.12.2018 gekündigt werden.

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der bisherige Straßenbeleuchtungsbetriebsführungsvertrag vom _____ außer Kraft.

Fürth,

infra fürth service gmbh i.G.
vertr. durch den Geschäftsführer
Dr. Hans Parthemüller

Stadt Fürth
vertr. durch den Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung

Bestandteile des Lichtpunktpreises (Variante mit Alt-Schulden ohne Personal)

	Basisjahr 2004 (Basispreise 2004)		Folgejahr 2005 (Basispreise 2004)		Folgejahr 2006 (Basispreise 2004)		Folgejahr 2007 ff (Basispreise 2004)		Referenz- maßstab	Mögliche Anpassung (1) 2015, im Vgl. zu 2004
	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)		
1. Strompreis	0 - 100 MWh > 100 MWh		0 - 100 MWh > 100 MWh		0 - 100 MWh > 100 MWh		0 - 100 MWh > 100 MWh			
Energiepreis	8,850	8,850	8,850	8,850	8,850	8,850	8,850	8,850	EEX - Preis	9,283
KWK für die ersten 100.000 kWh	0,284	0,000	0,284	0,000	0,284	0,000	0,000	0,000	lt. Gesetz	0,284
KWK für alle weiteren kWh		0,050		0,000		0,050		0,050	lt. Gesetz	0,000
EEG	0,520	0,520	0,520	0,520	0,520	0,520	0,520	0,520	Prognose	0,600
KA	0,110	0,110	0,110	0,110	0,110	0,110	0,110	0,110	Vortrag	0,110
Stromsteuer (ermäßigter Satz)	1,230	1,230	1,230	1,230	1,230	1,230	1,230	1,230	lt. Gesetz	1,400
Summe	10,994	10,760	10,994	10,760	10,994	10,760	10,994	10,760		11,777
Unterstellte Energiemenge	100.000	4.943.621	100.000	4.052.096	100.000	3.160.572	100.000	2.715.024		100.000
Energiepreis a)	10,994,00		10,994,00		10,994,00		10,994,00			11.677,00
Energiepreis b)	531.933,59		436.005,56		340.077,52		292.136,59			475.189,32
Energiepreis gesamt	542.927,59		446.989,55		351.071,52		303.130,59			486.866,32
2. Übrige Kosten	181.210,34		277.138,38		373.066,41		421.007,34			287.938,38**
	724.137,93		724.137,93		724.137,93		724.137,93			774.804,70
Umsatzsteuer 16 %	115.862,07		115.862,07		115.862,07		115.862,07			123.968,75
= Lichtpunktpreis Basis 2004*	840.000,00		840.000,00		840.000,00		840.000,00			898.773,45
(Preis in € je Lichtpunkt bei unterstellten 10.000 Lichtpunkten)	84,000		84,000		84,000		84,000			89,877***

* Annahme: Der EEX-Preis erhöht sich von 2,677 auf 3,110 €/kWh, somit Erhöhung des Strompreises von 8,850 auf 9,238 €/kWh
 ** Steigerung der übrigen Plankosten um 2% d.h. von € 744.977 auf € 759.877
 ergibt € 14.900 - somit Deckung der übrigen Kosten € 292.038
 statt € 277.138 zzgl. USt
 *** Bei 11.000 Lichtpunkten würde sich der Bruttobeitrag auf € 993.881,81 erhöhen

Verteilung der indizierten Plankosten lt. Kalkulation

	Basis 2004	VÄ 05 zu 04	Basis 2004	VÄ 06 zu 05	Basis 2004	VÄ 05 zu 04
Laufende Betriebskosten	204.977,00	209.076,54	204.977,00	209.056,47	198.977,00	211.155,98
Kosten der Lampenwechselsung	320.000,00	550.800,00	540.000,00	561.816,00	0,00	0,00
	524.977,00	759.876,54	744.977,00	770.912,47	198.977,00	211.155,98